

V o r w o r t.

Die Veröffentlichung der Briefe Verstorbener
und Lebender, insbesondere der Briefe
H. Heine's.

„Ich kann mich nicht entschließen, die mir so kostbaren Blätter, die Briefe, die ich von Zeit zu Zeit von Heine erhielt, bei Lebzeiten *) vollständig zu veröffentlichen“ — sagt Alfred Meißner in seiner Schrift über Heine. „Die Angriffe — fährt er fort — auf die verschiedensten Persönlichkeiten, groß und nieder, berühmte und unberühmt, die

*) d. h. des Briefempfängers.

Perißflage, in der sich der Dichter ergeht, und die nicht selten über das Maafß des bei uns Gestatteten *) und Gewohnten hinausgeht, würden dem Herausgeber, der eben genug Feinde hat, eine Drachensaat von Verfolgungen heraufbeschwören. Diese Briefe müssen trotz der köstlichen Dinge, (?) die sie enthalten, liegen bleiben.“ —

Ich theile weder Engherzigkeit und Rigorosität, noch Ansicht und Furcht Meißner's vor der „Drachensaat von Verfolgungen“ in Bezug auf die Veröffentlichung Heine'scher Briefe zunächst aus dem Grunde, weil gerade sie ihn wie durch einen Spiegel oder ein photographisches Conterfei darstellen, das Bild des ganzen Menschen uns vor Augen führen und ungehindert Blicke gewähren in die Werkstatt seines Geistes, in den Zauberpalast seiner Fantasie, weil sie zudem seine Ansichten und Urtheile über die deutsche Literatur

*) Wer bestimmt das Maafß des Gestatteten in einem Briefe?

und Politik unserer Tage und ihre Erscheinungen unumwunden zu erkennen geben, und sie sich rücksichtslos und sonder Rückhalt irgend einer Art über Freund und Feind mit gleicher Unparteilichkeit aussprechen: der Mittstrebende wie der Antipode werden darin mit demselben Maaße der Unparteilichkeit gemessen.

Ich stimme dem Ausspruche der Stimme bei, die sich kurz nach Heine's Tode darüber in den „Grenzboten“ über das „Recht des Publikums,“ auf Veröffentlichung aller Productionen der Heine'schen Feder erklärte, und von dieser Ansicht ausgehend, die schon in dem Vorwort zu den von mir herausgegebenen „Dichtungen Heine's“ enthalten ist, erscheinen hier in der vorliegenden Sammlung seine Briefe an Andere und mich. Daß ich nicht allein freundschaftliche und zutrauliche Briefe, sondern alle, die Interesse haben und zur Charakteristik des Verstorbenen dienen,

aufgenommen, wird man mir hoffentlich Dank wissen.

Schon eine nur oberflächliche Ansicht derselben zeigt, daß die an mich gerichteten Briefe im ersten Theile in Fassung wie Inhalt durchaus von der an andere Personen gerichteten Correspondenz abweichen. Das „trauliche Du“, von den Gymnasialjahren 1813 — 15 herrührend, und späterhin während unseres Zusammenlebens auf der Universität fortgesetzt, waltet vor und ist in allen beibehalten; sie befassen sich nicht mit Materiellem, Geschäften u. s. w.; unser Gedankentausch basirte einzig und allein auf Mittheilung unserer Ansichten auf dem Kunst-, politischen und Literaturgebiete. Und hier erscheint er gleichsam in Hemdsärmeln und Hauskamisol, mit allen seinen Schwächen, Mängeln und Leidenschaften, aber auch mit seinen Vorzügen und Tugenden, in seiner ganzen, reichen, geistigen Begabung — der ganze Heine, wie er war. Deshalb die Veröffent-

lickung
halt, wie
Papiere
Aufent
tage
dem Titel
Literatur
Theile
mich ge
lösung
sammlung
Aufschri
während
leben

lichung seiner Briefe in unzerstückter, ganzer Gestalt, wie sie mir vorliegen von dem ersten, dem Papiere anvertrauten Lebenszeichen seines Göttinger Aufenthalts bis in seine Schmerzens- und Leidens- tage hinein. Noch mehr tritt dies in den unter dem Titel: *Fata Morgana* der deutschen Literatur und Politik in den folgenden Theilen der Sammlung der Briefe Heine's an mich geschriebenen hervor. Eine äußere Veranlassung zur Wahl des Titels zu dieser Briefsammlung gab mir ein Gedicht Heine's unter der Aufschrift: *Meine Schriften*, das er mir während seiner letzten Anwesenheit auf deutschem Boden sandte und welches also lautet:

Fata Morgana sind sie alle
 Mit farbigem Lichtreflexe;
 Das kommt, weil meine Wärterin war
 Eine leibhaftige Hexe.

Ich schaut' es selbst — vor ihrem Bett
 Stand meine kleine Wiege —

Wie sie in der Walpurgisnacht
Ausflog wie eine Brummfliege.

Sie zog zur Brockencavallerie
In der Stunde der Gespenster,
Fuhr auf dem Küchenbesenstiel
Durchs offene Kammerfenster.

Nachthäflisch hat im vollsten Maaß
Sie alle Schönheiten besessen;
Doch haben ganz am unrechten Ort
Sie allesammt gefessen.

Das Rothe in den Augen saß,
In den wackligen Zähnen das Schwarze,
Das Weiße im Haar, das ganze Gesicht
War eine borstige Warze —

Eine lebend'ge Malerpalett'
Mit grellsten Farbentinten;
Ihre Stimme tönte dumpf und hohl,
Doch allermeist von Hinten.

In diesen letzteren Heine'schen Briefen, welche
er mir geschrieben, waltet auch nicht die mindeste
Rücksichtnahme irgend einer Art vor. Vor mir

hatte er k
er ließ dar
Konf. U
träge zur
ganzem St
Es mo
punkt zur
Heine'schen
Schriftstiel
Publikation
ten, ist die
Statt in de
auszutreten,
die Literatur
und Geistes
weise war
aus diese
öffentlich
So wa
gemüthlich

hatte er kein Hehl nach irgend einer Seite hin, er ließ darin allen seinen Gedanken den freiesten Lauf. Und deshalb bilden sie die reichsten Beiträge zur vollen Erkennung und Erkenntniß seines ganzen Seins und Wesens.

Es waltet aber auch noch ein anderer Gesichtspunkt zur Würdigung der Veröffentlichung der Heine'schen Briefe ob. Während nämlich andere Schriftsteller sich der periodischen Presse zur Publikation ihrer Ansichten und Urtheile bedienten, ist dies von Heine fast gar nicht geschehen. Statt in Journalen und Blättern in dieser Weise aufzutreten, vertraute er seine Aeußerungen über die Literatur und die literarischen Persönlichkeiten und Erscheinungen des Tages meist und vorzugsweise nur den Briefen an seine Freunde an. Und aus diesem Grunde allein schon steht ihre Veröffentlichung gerechtfertigt da.

So wollen diese Briefe Heine's angesehen und gewürdigt werden; so treten sie vor Publikum

und Kritik; die Stimme jenes wie dieser mögen ebenso rückhaltslos sich über sie aussprechen, wie Heine's Briefe rückichtslos über Personen, Begebnisse, Erscheinungen und Zustände auf dem belebten Gebiete der Literatur und Politik gleich dem Grabe erstandenen Schöffen des altdeutschen Behmengerichts ihr entscheidendes Urtheil sprechen, sonder Glimpf, nach eigener Ueberzeugung, unpartheiisch gegenüber Freund und Feind, wie dieses insbesondere in seinen unter der Aufschrift: *Fata Morgana* der deutschen Literatur zusammengestellten Briefen an mich der Fall ist. Er, der gewaltige Behmengerichtsherr, ist nicht mehr, aber in seinen Schriften und Briefen sind seine Urtheile aufbewahrt; auch die alten Schöffen der Behme sind abberufen; nur die Behmlinde zu Dortmund steht noch uralt und kräftig. — —

Es ist in unserer Zeit — und namentlich noch jüngst in Folge der Veröffentlichung der Briefe

Alexander
von Enge —
gegeben: e b
Briefen B
den Druck
Bei gemein
je zu einem
ist zunächst
geher einer
derr durch
Unbestir
einen Brief
sollen veriff
unbestirrt
empfangen
Correspond
So ward u
wechsel
öffentlichung
Sammlung

Alexander von Humboldt's an Barnhagen von Guse — die Frage zur öffentlichen Debatte gezogen: ob die Veröffentlichung von Briefen Verstorbener wie Lebender durch den Druck zulässig und erlaubt sei? —

Bei genauer Erörterung dieser Frage, wenn sie zu einem abschließenden Resultate führen soll, ist zunächst zu berücksichtigen: Wer der Herausgeber einer Brieffammlung ist, wer Briefe Anderer durch den Druck veröffentlicht? —

Unbestritten ist zuvörderst, daß Jeder, der einen Brief an einen Anderen geschrieben, denselben veröffentlichen kann und darf. Ebenso unbestritten ist es, daß Briefsteller und Briefempfänger nach gemeinsamer Uebereinkunft ihren Correspondenzwechsel zum Druck befördern können. So ward u. a. der Zelter=Goethesche Briefwechsel schon bei Beider Lebzeiten zur Veröffentlichung bestimmt; in mehreren Briefen der Sammlung selbst werden darüber Gedanken ge-

wechselt, und endlich der Druck beschlossen. Es ist hier nicht der Ort, näher darauf einzugehen, welchen nachtheiligen Einfluß dieses gegenseits verabredete Vorhaben auf die Briefe Goethe's und Zelter's nach jenem gefaßten Entschlusse bei ihrer stattgefundenen Redaktion ausgeübt hat. Beide Briefsteller erscheinen darin nicht mehr wie früher ganz im Negligee ihrer Gesinnung, im Hauskleide ihres Geistes, im — man verzeihe den Ausdruck — Schlafrock ihrer Ansichten; vielmehr treten sie gar oft im Frack und mit Glaceehandschuhen auf, wenigstens Goethe, der zugleich gar häufig in der Großherzoglich Weimar'schen Geheimerathsuniform mit dem Falkenorden auf der Brust und mit Hut und Degen paradiert als Minister und Staatsbeamter. Das ist der erste und zweite Fall.

Der dritte Fall der Veröffentlichung ist der, wenn der Briefempfänger die von seinem Briefsteller empfangenen Briefe zum Druck bringt,

allein oder zugleich mit den von ihm geschriebenen Antwortbriefen, wie z. B. der Schiller-Goethe'sche Briefwechsel, worin Ersterer mit allen seinen, dem großen Genius noch anklebenden menschlichen Schwächen und Mängeln sonder Sonderung und Auscheidung vor das Publikum — man entschuldige das Wort — geschleppt wurde, während Goethe aus seinen eigenen Briefen jede Makel sorgsam ausgemerzt hat, wodurch er in der Meinung der Welt in minder strahlendem Lichte erschiene. Sein Bild tritt daher nicht in seiner reinen Gestalt und nach seinem wahren Gehalte dem Blicke des Lesers entgegen, während Schiller im Conterfei seiner Briefe sich mit allen Flecken und Fleckchen, Warzen und Wärzchen getreu abspiegelt. —

Der vierte Fall der Briefpublication ist, wenn sie durch Angehörige, Verwandte, Erben des Briefstellers geschieht; der fünfte, wenn der Briefempfänger die Briefe seines Correspondenten

allein veröffentlicht z. B. Gagern in Bezug auf des Freiherrn von Stein Briefe an ihn; und der sechste Fall endlich, wenn Freunde oder sonst Jemand, die auf irgend eine Weise in den Besitz von Briefen Anderer gekommen sind, selbe der Druckpresse übergeben, wie z. B. Dorow's Sammlung unter dem Titel: Denkschriften und Briefe, L. Aßing's Ausgabe der Humboldtschen Correspondenz mit Varnhagen u. s. w.

Selbstveröffentlichung seiner eigenen selbstgeschriebenen Briefe, Veröffentlichung eines Briefwechsels auf Grund gegenseitigen Einverständnisses beider Briefsteller, Druck von Briefen eines Erblassers durch dessen Erben und Verwandte sind nie der Vorwurf und Gegenstand von Debatten geworden, und Niemand hat in allen drei Fällen das Recht zur Publikation bestritten.

Dagegen hat man die Veröffentlichung einer gegen- und wechselseitigen Correspondenz, von einem der beiden Correspondenten allein veran-

legt, jemals
Anderen durch
die Veröffentlichung
Besitz sich
gewisser Er
Diese les
genommen zu
von Briefen
der Briefe
mit dem der
verfälschte
fall ist, in
gestanden, je
Die zum
Schreiben
öffentlicher
compromitt
eber die E
Geheimnisse
nimmt, auf

laßt, sowie die Publication von Briefen eines Anderen durch den Empfänger, vor Allem aber die Veröffentlichung durch fremde Hand, in deren Besitz sich solche Briefe befinden, desavouirt von gewisser Seite.

Diese letzten drei Fälle reduciren sich streng genommen auf zwei, nämlich auf die Publikation von Briefen eines Anderen durch den Empfänger der Briefe selbst oder durch einen Dritten, mit dem der Briefsteller in keinem Correspondenzverhältnisse und überhaupt, wie gewöhnlich der Fall ist, in gar keinem Bezuge irgend einer Art gestanden, sondern bloß als Briefcompiler agirt.

Die Furcht, durch Abdruck von Briefen den Schreiber derselben, er sei Privatperson oder öffentlicher Charakter, oder Staatsbeamter, zu compromittiren, oder den Staat, dem er angehört, oder die Staatsverwaltung, worin er eine in die Geheimnisse derselben eingeweihte Stellung einnimmt, auf irgend eine Weise, in irgend einer

Beziehung blos stellen zu können, hat der ganzen, sonst kaum beachteten Sache in neuester Zeit Wichtigkeit gegeben und die Aufmerksamkeit in hohem Grade darauf hingelenkt.

Vorzugsweise hat dazu zuerst die von dem Freiherrn von Gagern veranstaltete Herausgabe der Briefe des Freiherrn von und zum Stein an ihn beigetragen, vorüber wegen der rücksichtslosen Freimüthigkeit der Ansichten und Aussprüche über politische Verhältnisse, über Bezüge bis in die höchsten Kreise der Gesellschaft hinauf und wegen der scharfen Charakterisirung höher gestellter Individualitäten und ihrer Wirkungskreise und der mitunter derben Aeußerungen von manchen Seiten gewaltiges Zeter und Wehegeschrei erhoben ward, wie unlängst rücksichtlich des Humboldt'schen Briefwechsels mit Barnhagen.

Aus diesen, durch Stein's Briefe nahe berührten und theiligten Kreise wurden viele Stimmen zugleich und zuerst gegen diesen „Anfug“ der

Veröffentlichung
gegen diese Briefe
und gegen die
vielfache Zensur
Beschuldigung
diesem gegenüber
für die Öffentlichkeit
gehandelt um die
sie geschähen
Der Staat ist
fortgesetzte Zensur
Lambert der Republik
ichem man 2. B.
Schlüsselgehänge
den Briefen für
persönliche Briefe
legen sein, in
wirklich aus Be-
tungen in diesen
sprechen.

Briefveröffentlichung, gegen diese „Indiscretion,“ gegen diese „Eingriffe“ in „fremde“ Rechtssphäre und „fremdes Eigenthum“ laut, welche allesammt dieselbe Tendenz hatten, nämlich die, daß die Veröffentlichung derartiger, dem Papiere nur Einem gegenüber anvertrauter und gar nicht für die Oeffentlichkeit bestimmter Mittheilungen gesteuert und Mittel ergriffen würden, diesem um sich greifenden „Unwesen“ ein Ziel zu setzen.

Man hatte sogar, besonders durch Dorow's fortgesetzte Sammlung veranlaßt, die Aufmerksamkeit der legislativen Gewalt darauf hingeleitet, indem man z. B. in Preußen versuchte, dieses Veröffentlichungsverfahren als mit den bestehenden Gesetzen für unvereinbar darzustellen. Die periodische Presse ließ es sich in jener Zeit angelegen sein, in einer Menge von Correspondenzartikeln aus Berlin in mehreren deutschen Zeitungen in diesem Sinne wiederholt sich auszusprechen.

Ja — man hatte zuletzt gar die Anwendbarkeit der damals in Preußen bestehenden Gesetzgebung wider den Nachdruck auf die Briefveröffentlichung zu behaupten gewagt. Allein die angezogene Gesetzesstelle ist in ihrem Sinne wie ihren Worten nach durchaus unanwendbar auf den zur Sprache gebrachten Fall; es ergibt sich vielmehr daraus deutlich, daß der Gesetzgeber dabei in keiner Weise auf Briefe hat rücksichtigen wollen. So ist es auch in der jetzigen Gesetzgebung Preußens; und verbietet überhaupt kein Gesetzbuch Europa's den Abdruck von Briefen.

Und wie kann es auch Jemanden vernünftiger Weise in den Sinn kommen, Einen, der einen Brief geschrieben hat, einen Autor und einen Brief ein Manuscript zu nennen?

Ohne eine solche Auslegung der vorgeschützten Gesetzesstelle sind wir mehr als gesegnet mit Autoren, haben mehr als Ueberfluß an Manu-

scripten; mit
ger noch die
schaft in me
Vollstän
reichthum wie
ist nicht ein
Wer ge
öffentliche
nung sollen
solche dem
tem ein
tung stehende
Und welche
Uebereinstimmung
trübseligem
Wer
wie eine ge
im Falle ei
Gesetz,
premitire d

scripten; mit jener Interpretation wird uns nun gar noch die Aussicht zu einer allgemeinen Autoren-
schaft in noch größerer Zahl als eine allgemeine
Volkswehrmannschaft und zu einem Manuscripten-
reichtum wie Sand am Meer eröffnet, denn wer
hat nicht einen — Brief geschrieben? —

Aber gesetzt auch — der Fall der Briefver-
öffentlichung könnte unter jene gesetzliche Bestim-
mung fallen, so verfielen auch der dawider Han-
delnde den daraus gesetzlich herzuleitenden Folgen;
denn ein Verbot ohne eine aus dessen Uebertre-
tung fließende Folge kennt keine Gesetzgebung.
Und welche wäre die gesetzliche Folge einer solchen
Uebertretung? Volle Entschädigung des Beein-
trächtigten d. h. des Autors (Briefstellers).

Aber wie soll diese Entschädigung ausgemittelt,
wie eine gehörig begründete Klage verfaßt werden
im Falle eines Briefabbruckes? —

Gesetzt, ein also veröffentlichter Brief com-
promittire den noch lebenden Brieffschreiber,

schmälere sein Ansehen bei seinen Standesgenossen oder der übrigen Gesellschaft, so könnte nicht einmal ein Injurienprozeß der Weg zur Satisfaction sein, da der Briefsteller selbst durch seine schriftlich ausgesprochene Aeußerungen, Urtheile u. s. w. sich discreditirte, nicht aber der Veröffentlicher des Briefes.

Daß den Rechtsnachfolgern des Brieffschreibers, im Falle er verstorben, ein Schaden durch den Briefabdruck erwachsen könne, ist nicht denkbar, wenigstens nicht ein solcher, worauf eine Entschädigungsklage mit juridischem Effect gegründet werden könne. Die ganze Zwangs- und Nothinterpretation erscheint daher in ihrer wahren Gestalt und Eigenschaft, in der eines Lustschlosses.

Der gesunde Sinn führt zu dem einzig richtigen und wahren Sage: Was mir Jemand schreibt oder sagt, schriftlich oder mündlich mittheilt, darf ich wieder mittheilen, mit seinen Worten sowohl als ihrem In-

halte nach,
nicht zum
verpflichtet
Diese im
bezeugen will
nos die auf d
Veröffentlichu
In gleich
empfänger
in Bezug au
durch das G
Besitzer eines
selbst gericht
Wahrnehmung
nach der p
Die Be
Nachsprin
hemogen, w
sogar von sei
Littreität entf

halte nach, vorausgesetzt, daß er mich nicht zum Stillschweigen ausdrücklich verpflichtete.

Diese individuellste Freiheit schmälern und begrenzen wollen durch ein Gesetz, überstiege Alles, was bis auf den heutigen Tag Censurwillkür und Preßdespotie nur zu ersinnen vermocht haben. —

In gleichem Maaße, wie der Briefempfänger in seinem freien Mittheilungsrechte in Bezug auf empfangene Briefe geschützt ist durch das Gesetz, muß auch der rechtmäßige Besitzer eines — wenn auch nicht an ihn persönlich gerichteten — Briefes sich ungeschmälertter Mittheilungsfreiheit erfreuen, und das ist auch nach der positiven Gesetzgebung der Fall.

Die Befugnisse Weiber, dem allgemeinen Rechtsprincipe wie den speciellen Gesetzenormen homogen, von der Willkür eines Anderen oder sogar von seinen Rechtsnachfolgern, von der Philistrosität entfernter Vetterchaften oder von der

Engherzigkeit alter Fraubasenschaften — kurz von Bornirtheit und Laune abhängig machen zu wollen, würde ein nie zu entschuldigender, viel weniger zu rechtfertigender legislativer Mißgriff sein.

Nach wie vor besteht der Satz zu Recht: Briefe sind Eigenthum des Empfängers. Darüber sind alle juridischen Schriftsteller, die darüber sich öffentlich ausgesprochen, einig. (Vgl. Mittermaier's deutsches Privatrecht. 1838. Abth. II. S. 296.) Ebenso wenig erscheint der Abdruck eines Briefes als Nachdruck. Was gegen den Abdruck von Briefen irgendwo öffentlich vorgebracht worden, beschränkt sich auf halt- und gehaltlose Declamationen.

Soviel in Beziehung auf die Veröffentlichung von Briefen Verstorbener und die zur Sprache gebrachte Anwendung eines Rechtsprinzips und der gesetzlichen Bestimmungen darauf gelegentlich der nachfolgenden, von mir veranstalteten Sammlung Heine'scher Briefe, die ich hier dem Publicum

verlege und
gerückten Be
schen Literat
schließen mer
Betrachten
von einem gan
gesetzlichen Be
Während
Preiswettbewerb
als Verlegung
Tadel ersuchen
minder empfind
Anerkennung g
Namentlich
den für die
und des Zeit
lichten Brief
digen gewohnt
derselben als v
der Geschichte

vorlege und der die von Heine an mich ferner gerichteten Briefe über die Gestaltungen der deutschen Literatur sich in den folgenden Theilen anschließen werden. —

Betrachten wir zum Schluß die Sache noch von einem ganz andern als dem rechtlichen und gesetzlichen Gesichtspunkte! —

Während die Publication von Briefen und Briefwechseln Verstorbener von einer Seite als Verletzung schuldiger Pietät Ansechtung und Tadel erfahren hat, ist diesem Verfahren — minder engherzig — von anderer Seite Lob und Anerkennung gezollt worden.

Namentlich hat man den bedeutenden Vortheil, den für die Geschichte und Kenntniß der Zeit und des Zeitraumes, (worin gerade die veröffentlichten Briefe fallen) so großen Nutzen zu würdigen gewußt, der sich aus der Verallgemeinerung derselben als vorwurfsfreier Urkunden und Quellen der Geschichte ergibt. Dagegen haben sich in

Beziehung auf die Publication von Briefen Lebender ohne deren zuvor eingeholte Bestimmung und Genehmigung im Ganzen mehr mißbilligende als beipflichtende Stimmen erhoben.

Dafür angeführt ist Folgendes, welches ebenfalls der Mißbilligung mildernd entgegentritt. In jedem Privatbriefe, der nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt ist, sprechen sich Geist und Gesinnung, Kopf und Herz des Brieffschreibenden frei, offen und ohne Hehl aus, und solche Briefe sind wahre Documente seines wahren Seins und Charakters sonder Falsch und Verstellung; sie sind die besten, gediegensten Beiträge zu seiner Charakteristik, vorurtheilsfreie Urkunden für die Beschaffenheit seines Geistes und Herzens, beide in ihr eigentliches, rechtes Licht stellend. In Bezug auf Charakterisirung einer Persönlichkeit sind sie daher von der größten Bedeutung.

Damit also der Lebende den Lebenden, der Zeitgenosse den Zeitgenossen wahr

erfenne und
hoffe, daß
seiner Corre-
Briefe, wenn
sein Erb-
und ungesch-
lich warum
ganzen Erb-
dem erst wo
geschrieben?
kenntlich nicht
behalten bleibe
Wenn man
aus, der jeder
die Eten die
auf diesen
sichung von
verfordere
man darf im
Mittheiler de

erkenne und sich ein richtiges Bild von ihm verschaffe, dazu dient vor Allem die Mittheilung seiner Correspondenz, die Veröffentlichung seiner Briefe, worin er wie in einem Spiegel erscheint, sein Bild treu und wahr abspiegelnd, unverzerrt und ungeschmeichelt, in rechtem Licht und Schatten. Und warum soll der Lebende nicht zur vollen, ganzen Erkenntniß des Lebenden gelangen, sondern erst warten, bis dieser aus dem Zeitlichen geschieden? Warum soll der Mitwelt diese Erkenntniß nicht werden, sondern der Nachwelt vorbehalten bleiben? —

Allein und einzig von diesem Gesichtspunkte aus, der jeder Anfechtung und jedem Tadel kühn die Stirn bieten kann und darf, und mit Rücksicht auf diesen alleinigen Zweck muß die Veröffentlichung von Briefen lebender und in jüngster Zeit verstorbener Zeitgenossen betrachtet werden, und man darf im Vertrauen auf die Reinheit der den Mittheiler derselben dabei leitenden Tendenz auf

die Zustimmung des Publikums um so sicherer rechnen, wenn die veröffentlichten Briefe denen, die sie geschrieben, nur zur Ehre gereichen, und in Beziehung auf die Lebenden nur dazu beitragen, sich schon vor ihrem Tode eine Ehrenstelle in den Herzen ihrer Zeitgenossen zu erwerben. Man kann aber nicht genug eifern gegen die Publicirung solcher Scripturen, welche in die Categorie von Einladungsbillets, Waschzetteln und Schneiderrechnungen fallen, und deren in unserm sammelnden Zeitalter so viele bereits zur Portraitirung en negligée mißbraucht sind.

Münster im October 1860.

Friedrich Steinmann.

Bei dieser Gelegenheit richte ich die Bitte an alle Freunde und Bekannte des Heimgegangenen,

welche im B
sich befinden,
lassen zur B

*) Nach d
überwachte die
sammlung einig
Sie - Herrsch
Dank die eig
würde zu höher
Bekanntung, u
so lebendig er
den Heine f
Helden in dem
schrieben, eben

welche im Besitze von Briefen aus seiner Feder sich befinden, mir dieselben recht bald zugehen zu lassen zur Vervollständigung dieser Sammlung *).

*) Nach den Briefen A. v. Humboldt's an Varnhagen übersandte Ersterer dem Letzteren für seine Autographensammlung einige Zeilen aus Heine's Feder. „Empfangen Sie — schreibt Varnhagen — mit meinem wiederholten Danke die eifrige Versicherung, daß ich Alles nach Gebühr zu schätzen weiß, am höchsten doch die wohlwollende Gesinnung, welche meiner so günstig gedenkt und mich so lieblich erfreut! Die Bleistiftzeilen des sterbenden Heine sind mir ein theures Andenken und bleiben in dem Umschlage, von Ew. Excellenz Hand überschrieben, ehrenvoll verwahrt.“

